

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen
der nachhaltigen Stadtentwicklung im Saarland
vom 09.10.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zuwendungszweck und allgemeine Rechtsgrundlagen

1.1 Das Saarland misst den städtischen Gebieten einen hohen Stellenwert bei. Mittels der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung sollen Städte und Gemeinden in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

Zur weiteren Stärkung der Städte und Gemeinden sollen 2007-2013 auf die jeweilige städtische Situation ausgerichtete Maßnahmebündel und städtebauliche Einzelmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden, die sich an den Handlungsvorschlägen der Europäischen Kommission orientieren. Entsprechend Artikel 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der derzeit geltenden Fassung (EFRE-Verordnung) soll daher im Sinne partizipativer, integrierter und nachhaltiger Strategien der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Gebieten begegnet werden.

1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwen-

dungen finden die VV zu § 44 LHO einschließlich ihrer Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Soweit Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingesetzt werden sollen, sind die besonderen Bestimmungen der Europäischen Union zu beachten, die diese Bestimmungen konkretisierenden Vorgaben der Europäischen Kommission sowie die Vorgaben der saarländischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013.

1.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur für Maßnahmen außerhalb der nach dem BauGB festgelegten Stadterneuerungsgebiete zulässig.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport (MfIS) als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die Bewilligungsbehörde innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Gemeinde-/Stadtentwicklungskonzepten bzw. städtebaulichen Konzepten. Im Vordergrund der Förderung steht, die Gesamtleistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu steigern.

2.2 Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung sollen im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- Steigerung des Wirtschaftswachstums,
- Sanierung der physischen Umwelt,
- Erschließung brachliegender Flächen,
- Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes,
- Förderung der unternehmerischen Initiative,
- Förderung einer wissensbasierten Gesellschaft durch Unterstützung von Forschung und Lehre,

- Förderung der lokalen Beschäftigung,
- Förderung der kommunalen Entwicklung und
- Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.

2.3 Zur Erreichung der o.g. Ziele werden im Rahmen dieser Richtlinie folgende Maßnahmen gefördert:

2.3.1 Infrastruktur/öffentlicher Raum

Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur in Städten und Gemeinden sowie Maßnahmen zur zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Raumes.

2.3.2 Soziale Stadtgesellschaft

Maßnahmen, die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der gesellschaftlichen Integrationsprozesse sowie der kommunalen „Bildungslandschaften“ zur Stärkung des Lern- und Sozialverhaltens in Städten und Gemeinden beitragen und Betreuungs- und Versorgungsstrukturen stabilisieren.

Maßnahmen, die den gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Bürgergesellschaft stärken und eine Bindung der Bewohnerinnen und Bewohner an ihre Kommune und an ihre Quartiere dauerhaft festigen.

Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verbesserung der umweltgerechten Mobilität und der Anpassungsmöglichkeiten städtischer Gebiete an Umweltherausforderungen leisten.

2.3.3 Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und Beschäftigung

Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Städte/Gemeinden und der städtischen/gemeindlichen Quartiere als Standorte für Handel, Gewerbe und Dienstleistungen sowie als Wissens- und Bildungsschwerpunkte.

2.3.4 Kommunikation und Kooperation

Maßnahmen, die eine Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Durchführung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung sicherstellen.

2.3.5 Projekt- und Programmbegleitung

Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Beratung, Entwicklung und Bewertung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte oder einzelner Projekte beitragen sowie den Erfahrungsaustausch und die Netzwerkarbeit fördern.

2.3.6 Sonstige Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung

Maßnahmen, die geeignet sind, neue Handlungsfelder der nachhaltigen Stadtentwicklung zu erschließen, sowie gebietsunabhängige städtebauliche Einzelvorhaben, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen und mit denen städtebauliche oder strukturpolitische Zielsetzungen unterstützt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die saarländischen Städte und Gemeinden. Eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts kann Zuwendungsempfänger sein, wenn durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen ihr und der Standortkommune eine nachhaltige Stadtentwicklung im Sinne dieser Richtlinie sichergestellt wird.

3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Durchführung der bewilligten Maßnahmen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde an Dritte weitergeben. Die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO (VV-LHO/VV-P-GK). Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen auch dem Dritten, der für den Zuwendungsempfänger handelt, auferlegt werden. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde, weiterer zwischengeschalteter Stellen, des Landesrechnungshofs, des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission und aller weiteren Behörden, die nach dem Recht der Europäischen Union mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben betraut sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Saarland durchgeführt werden.

4.2 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde, oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen, Bodenuntersuchungen und Grunderwerbe nicht als Beginn eines Vorhabens.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss schriftlich erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist.

4.3 Für Maßnahmen innerhalb des Großprojekts Stadtmitte am Fluss, die nach dem 31.12.2007 begonnen wurden, wird als Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns im Sinne der VV zu § 44 LHO (VV-P-GK) die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt. Dies gilt im Falle der Rücknahme des v.g. Großprojektantrages auch für Einzelmaßnahmen, die im Wege der Beantragung der Einzelmaßnahme geändert werden. Jedoch sind Maßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen wurden/werden von der Ausnahme nicht betroffen. Für sie gilt Nr. 1.2 c) VV-P-GK uneingeschränkt.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die vergaberechtlichen Vorschriften bei der Auftragsvergabe einzuhalten und nachweisbar zu dokumentieren.

4.5 Das beantragte Projekt muss sich aus einem städtebaulichen Konzept (gesamtstädtisch oder teilräumlich) der Kommune ableiten lassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, kann eine Zuwendung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuweisungen/Zuschüsse gewährt werden.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise in voller Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung) bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Vor Erlass des Zuwendungsbescheids muss eine Vereinbarung darüber getroffen sein, von wem die Folgekosten ganz oder teilweise zu tragen sind. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Ziff. 5.4) werden von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der städtebaulichen bzw. fachtechnischen Prüfung/en festgelegt.

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln ist möglich. Die von allen beteiligten Stellen insgesamt gewährten öffentlichen Fördermittel dürfen jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Bestimmungen der EU bis zu 100 % gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben:

Bemessungsgrundlage sind alle Ausgaben, die für die Vorbereitung und die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen nach Ziff. 2.3 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-P-GK dürfen einzelne Ausgabeansätze um mehr als 20 % überschritten werden.

Abweichend von Anlage 6 der VV zu § 44 LHO sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

Kostengruppe 100	(Grundstück) mit allen Untergruppen,
Kostengruppe 619	(Schilder, Wegweiser, Orientierungstafeln, Werbeanlagen, sonstige),
Kostengruppe 713	(Projektsteuerung) bis zu einer Höhe von 2,5 % der geförderten Baukosten der KGR 300 – 600 (DIN 276),
Kostengruppe 720	(Vorbereitung der Objektplanung) mit allen Untergruppen.

Abweichend von § 44 LHO und hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind auch Ausgaben für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherung und Gutachten grundsätzlich förderfähig.

5.3.1 Die Bewilligungsbehörde setzt im Zuwendungsbescheid die zuwendungsfähigen Baukosten anhand der mit dem Antrag auf Zuwendung vorzulegenden Bauunterlagen, insbesondere der Kostenermittlung, der Erläuterungen zur Baumaßnahme und der Pläne fest. Abweichend von § 44 LHO und hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind auch die nach der Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten eintretenden Lohn- und Preissteigerungen, Ausgaben für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderungen zuwendungsfähig.

5.3.2 Bei den nicht investiven Maßnahmen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Ausgaben.

5.3.3 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Ausgaben bei den investiven wie bei den nicht investiven Maßnahmen ist jedoch, dass diese bei dem Zuwendungsempfänger auch tatsächlich kassenwirksam wurden.

5.3.4 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Änderung der Einrichtungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ist auf der Grundlage des § 150 BauGB zu ermitteln.

5.3.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind nur förderfähig, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der Stadtentwicklung

besteht. Eine Förderung kommt jedoch nicht in Betracht für den Erwerb von Grundstücken zu einem Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die EFRE-Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.

5.3.6 Baunebenkosten (ohne Projektsteuerung der KGR 713) werden grundsätzlich pauschal gefördert und werden in der Zuwendung mit einem Anteil bis maximal 18 v.H. des Betrags der zuwendungsfähigen Baukosten der KGR 300 - 600 berücksichtigt; Berechnungsgrundlage ist die vorläufige Kostenfestsetzung bzw. der Verwendungsnachweis.

5.3.7 Ausgaben für „Vorbereitende Studien“ wie z.B. Verkehrsplanung, Baugrundgutachten, hydrogeologische Gutachten und Projektsteuerung/-management nach Ziff. 5.3, Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Kommunikation und Planungsleistungen zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen wie Machbarkeitsuntersuchungen/Kosten-Nutzen-Analysen einschließlich HOAI-Leistungen bis Leistungsphase 2, die als Teil des Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ im Zeitraum 2007 – 2013 getätigt wurden, sind auch nach Aufhebung des Großprojektbeschlusses durch die EU-Kommission und unabhängig von der Umsetzung der gegenständlichen investiven Maßnahmen zuwendungsfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähig sind vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der EU folgende Ausgaben:

- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder des Dritten i.S.d. Ziff. 3.2, im Fall von Städten und Gemeinden als Zuwendungsempfänger also die Leistungen der eigenen Verwaltungszweige, während Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich in kommunalem Besitz befinden, zu den förderfähigen Kosten zählen,
- Planungsleistungen ab HOAI-Leistungsphase 3 für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen, die bis zum Abschluss der Förderperiode 2007 – 2013 nicht operationell im Sinne der EU-Vorschriften werden,
- Ausgaben für gebrauchte Anlagen und Eigenbauten,
- Repräsentationsausgaben, die nicht in dem Merkblatt lt. Anlage 1 aufgeführt sind,
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur, soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entsprechen,
- Folgekosten,
- Rechtsberatung, Rechtsbeistand, diese Kosten sind jedoch im Einzelfall und in vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport förderfähig,
- Sollzinsen,
- Ausgaben für den Wohnungsbau.

Der EFRE fördert keine Ausgaben, die unter Verstoß gegen EU-Gemeinschaftsbestimmungen und -politiken oder einschlägige nationale Regelungen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts verausgabt wurden. Dies gilt insbesondere für das Vergaberecht, das Beihilferecht, die Regelungen zum Umweltschutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Diskriminierungsverbot. Je nach Schweregrad des Verstoßes muss die EFRE-Beteiligung an diesen Ausgaben ganz oder teilweise gestrichen und gegebenenfalls müssen weiterreichende Finanzkorrekturen vorgenommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Hinblick auf die Förderung unterliegen die geförderten Projekte einer Begleitung und Bewertung anhand der im EFRE-OP Saarland benannten Indikatoren.

6.2 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.3 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten nach der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 in der derzeit

gültigen Fassung unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Spätestens bis zur Bewilligung der Zuwendung muss der Zuwendungsempfänger das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten erklären.

6.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Gebäude 25 Jahre, für sonstige Bauprojekte 10 Jahre und für fest verbundene Einrichtungsgegenstände 5 Jahre.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das geförderte Projekt für die Zeit der Zweckbindungsfrist entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Frist beginnt mit Eingang des Schlussverwendungsnachweises

6.6 Bei einer Übertragung des Eigentums an einem geförderten Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren, an einem anderen geförderten Bauprojekt innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bzw. an einem geförderten fest verbundenen Einrichtungsgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Schlussverwendungsnachweises beim Ministerium für Inneres und Sport, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z.B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag).

Die Übertragung des Eigentums ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung incl. Verzinsung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.

6.7 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Ministerium für Inneres und Sport mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

6.9 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten Nr. 8 der VV zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Verwendungszweck nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann oder
- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß dieser Richtlinie entspricht oder
- gegen die Bestimmungen der VV / VV-P-GK oder des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen oder gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes.

Die Zuwendungsanträge sind zu richten an:

Ministerium für Inneres und Sport

Referat C6

Postfach 10 24 41

66024 Saarbrücken

7.2 Dem Antrag auf Zuwendung ist die Beschreibung der Einzelmaßnahme beizufügen, aus der insbesondere der Bezug der beantragten Maßnahme zu den Zielen der Förderrichtlinie und die Herleitung aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept hervorgehen.

7.3 Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung kann nur auf der Grundlage einer geprüften Mittelanforderung bzw. eines Verwendungsnachweises erfolgen (siehe Ziff. 1.2).

Die vom Zuwendungsempfänger getätigten Ausgaben sind bei jeder Mittelanforderung im Einzelnen durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen. Bei jeder Mittelanforderung muss daher der Zuwendungsempfänger eine Belegliste mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge einreichen. Die Ausgabenaufstellungen lt. Anlage 2a (Formular „Anlage 2a“ zum Zuwendungsbescheid) müssen den folgenden Anforderungen genügen:

- Die Belegpositionen sind soweit möglich und sinnvoll chronologisch nach dem Bezahldatum aufzulisten.

- Die Belegpositionen müssen den Positionen aus Kosten- und Finanzierungsplan eindeutig zuzuordnen sein.
- Die Ausgabenaufstellungen müssen eine mittelabrufscharfe Ausgabenabgrenzung beinhalten.
- Die Ausgabenaufstellungen müssen die Unterschrift des Begünstigten tragen.

Ferner hat der Zuwendungsempfänger eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach den Vorgaben im Mittelabrufformular lt. Anlage 2 („Anlage 2“ zum Zuwendungsbescheid) vorzunehmen.

Da alle im Abrechnungszeitraum im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben anfallenden Einnahmen - soweit sie nicht schon bei der Berechnung/ Festlegung der Zuwendung berücksichtigt wurden - beim Mittelabruf in Abzug zu bringen sind, hat der Zuwendungsempfänger diese im Mittelabrufformular detailliert anzugeben.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Werden dem Zuwendungsempfänger nach den Vertragsbedingungen bei Lieferungen (VOL) und Leistungen (VOB) Skonti, Boni, Rabatte oder sonstige Nachlässe angeboten, muss er sie auch in Anspruch nehmen. Versäumt der Zuwendungsempfänger dies, so sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig, wodurch sich die Fördermittelauszahlungen entsprechend reduzieren.

Für die Berücksichtigung von Preisnachlässen im Rahmen der Angebotswertung in einem Vergabeverfahren sind die dort geltenden Besonderheiten zu beachten.

Des Weiteren muss der Zuwendungsempfänger, soweit das Vergaberecht für projektbezogene Aufträge relevant ist, beim Mittelabruf eine mittelabrufbezogene „Übersicht über die vergebenen Aufträge“ einreichen.

Die für den Nachweis der tatsächlichen Verausgabung erforderlichen Formulare „Mittelabrufformular“ und „Ausgabenaufstellung“ erhält der Zuwendungsempfänger zusammen mit dem Zuwendungsbescheid. Das Formular „Übersicht über die vergebenen Aufträge“ erhält der Zuwendungsempfänger, soweit das Vergaberecht relevant ist, im Fall der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens bereits mit der Zustimmung, ansonsten mit den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

8.2 Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung im Saarland vom 11. April 2012 (Amtsbl. II S. 491) tritt rückwirkend ab dem Datum ihres Inkrafttretens außer Kraft.

Die Ministerin für Inneres und Sport des Saarlandes

Monika Bachmann